

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Fraktion FDP/PIRATEN
im Kreistag Oberhavel
Herrn Münchow

über Büro des Kreistages

Direkt für Sie da:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Uwe Kuster
03301 601-3671
03301 601-3699
Uwe.Kuster@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:

(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

16.09.2020

Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Oberhavel, Ihre Anfrage vom 04.09.2020

Sehr geehrter Herr Münchow,

bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, lassen Sie mich bitte ein paar Erläuterungen zu den Abfallgebühren im Landkreis geben, um den Sachverhalt vollumfänglich darzustellen.

Die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der jeweils durch den Kreistag des Landkreises Oberhavel beschlossenen Abfallgebührensatzung (AGS) in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung (AES). Danach wird neben dem Arbeitspreis ein Grundpreis erhoben. Den in der Satzung ausgewiesenen Gebührensätzen liegt eine Kalkulation zu Grunde. Im Rahmen dieser Kalkulation werden die ansatzfähigen Kosten für die abfallwirtschaftlichen Teilleistungen wie folgt den beiden Gebührenarten zugeordnet:

Grundpreis:

- Aufwendungen für das Einsammeln, Verwerten und Beseitigen von Sperrmüll
- Aufwendungen für die mobile Einsammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen (gefährlichen) Abfällen,
- Aufwendungen für die Erfassung und Verwertung von Pappe, Papier und Kartonagen, die nicht dem Rücknahmesystem für diese Abfallfraktion entsprechend Verpackungsgesetz zuzuordnen sind, wie zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Werbeprospekte sowie
- Aufwendungen für das Einsammeln und Verwerten von Bioabfällen.

Arbeitspreis:

- Der Arbeitspreis enthält alle Aufwendungen, die der Erhebung von Haus- und Geschäftsmüll über die Restabfallbehälter zuzuordnen sind. Dieses sind die Aufwendungen für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle durch Entleerung der Behälter vor Ort und für die Behandlung bzw. Beseitigung der Abfälle.



Darüber hinaus sind auf beide Gebührenarten die Fixkosten, bestehend aus Aufwendungen der Verwaltung als Personal-, Sach- und Bewirtschaftungskosten, Abschreibungen usw. zugeordnet. Als Umlageschlüssel dient dabei das Verhältnis der Abfallmenge aus der jeweiligen Teilleistung zur Gesamtabfallmenge.

Wie zuvor dargestellt, enthält der Grundpreis keine Fixkostenbestandteile für das Vorhalten der Einrichtungen zur Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll, sondern ausschließlich Leistungen, die der Landkreis darüber hinaus gemäß Abfallrecht für private Haushaltung vorzuhalten und zu erbringen hat, deren Zuordnung zu dem jeweiligen Verursacher jedoch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde. Gedeckt ist diese Verfahrensweise durch § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und deren Kommentierung.

Grundsätzlich merke ich an, dass gerade im Bereich der Abfallentsorgung die strikte Einhaltung des Äquivalenzprinzips, d. h. die genaue Umlage der Aufwendungen auf die jeweiligen Inanspruchnehmer von Leistungen, in der praktischen Umsetzung nahezu unmöglich ist. Dies berücksichtigend hat der Gesetzgeber den Wahrscheinlichkeitsmaßstab in § 6 KAG zugelassen, der dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme nahe kommt und zu einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Gebührenpflichtigen führt (siehe auch Kommentar Driehaus (Hrsg.), Kommunalabgabenrecht). Da bei Haushalten mit mehreren Personen in der Regel auch mehr Abfall anfällt, der dem Grundpreis zuzuordnen ist, als zum Beispiel bei Einpersonenhaushalten, hat der Satzungsgeber die AGS in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Gemäß AGS in Verbindung mit der AES des Landkreises Oberhavel wird der Grundpreis für privat genutzte Grundstücke nach der Anzahl der auf einem (Wohn-) Grundstück gemeldeten Personen erhoben (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Die vollständige Erfassung der betreffenden (Wohn-) Grundstücke beruht auf einer jährlichen digitalen Übernahme aller Einwohnermeldedaten der Kommunen. Darin begründet sich auch der Vorteil dieses Datenmanagementsystems, da stets mit aktuellen sowie verlässlichen Daten operiert wird. Nur in Einzelfällen ist ggf. eine Nachbearbeitung der Daten erforderlich, sodass der Verwaltungsaufwand als vergleichsweise gering eingestuft wird.

Dagegen verfügt der Landkreis über keine eigenen Angaben zu privaten Haushalten, die bestimmten (Wohn-) Grundstücken zugeordnet werden können. Die in der Präsentation vom 09.03.2020 bzw. vom 26.05.2020 in der Tabelle – Auswirkung Maßstabsregelung auf Höhe Grundpreis - Haushaltgrößen LK OHV – dargestellten Angaben zur Anzahl der Personenhaushalte im Landkreis Oberhavel wurden dem statistischen Bericht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Ergebnisse des Mikrozensus im Land Brandenburg 2018, entnommen. Nach hiesiger Kenntnis erfassen auch die zuständigen Einwohnermeldeämter keine Daten zur Anzahl der Personen in einem Haushalt auf einem (Wohn-) Grundstück.

Dies wird exemplarisch an folgenden Beispielen deutlich:

- Bei einem (Wohn-) Grundstück mit einem Einfamilienhaus sowie einer Einliegerwohnung werden die auf dem Grundstück mit Wohnsitz gemeldeten Personen erfasst. Dagegen besteht das Wohngebäude aus zwei Haushalten. Die gemeldeten Personen lassen sich zum jeweiligen Haushalt gegenwärtig nicht zuordnen.
- Noch deutlicher wird dies bei Großwohnanlagen, so sind unter einer Wohnanschrift zahlreiche Personen gemeldet. Jedoch sind die Anzahl der Wohnungen bzw. die der Haushalte sowie die Zuordnung der gemeldeten Personen zu den Haushalten nicht bekannt.

Allein die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dürfte über Informationen über die Anzahl der Wohneinheiten und damit Angaben zur potentiellen Anzahl an Haushalten auf den betreffenden mehr als 60.000 (Wohn-) Grundstücken verfügen.

Zu Ihrer Anfrage erhalten Sie nachfolgende Antworten:

1. Aktuell werden die Grundgebühren nach im Haushalt gemeldeten Personen berechnet. Ich bitte um Berechnung folgenden Szenarios:

Grundgebühr 1-Personen-Haushalt: 25 Euro

Grundgebühr: 2-Personen-Haushalt: 38,80 Euro

Grundgebühr Haushalte mit 3 Personen oder mehr: 50 Euro

a) Auf welche Summe beliefen sich die Einnahmen?

b) Wie hoch ist die Differenz zur aktuellen Berechnung?

c) Bei einer Unterdeckung: Würde sich diese ausgleichen, wenn für die vierte im Haushalt gemeldete Person ein Zuschlag von 10 Euro erhoben würde (dann also 60 Euro pro Haushalt)?

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 1 a) AGS richtet sich der Grundpreis bei ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz gemeldeten Personen. Wie bereits oben ausgeführt, liegen dem Landkreis keine eigenen Angaben bezüglich der Anzahl der unterschiedlichen Personenhaushalte vor. Insofern kann der Landkreis ohne eigene Daten das erbetene Berechnungsszenario nicht durchführen.

2. Mit welcher Grundgebühr werden derzeit Freizeit- und Erholungsgrundstücke jährlich belastet? Ist dies von der Personenzahl abhängig, die dies Grundstück regelmäßig nutzen oder wird hier ein haushaltsbezogener Ansatz gewählt?

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 1 c) AGS beträgt der Grundpreis für Freizeit- und Erholungsgrundstücke pro Grundstück und Jahr 17,50 Euro.

Bei Freizeit- und Erholungsgrundstücken handelt es sich um Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind. Insofern besteht bei diesen Grundstücken grundsätzlich keine Meldepflicht wie bei (Wohn-) Grundstücken. Daher verfügt der Landkreis über keine Daten über die Anzahl der Personen, die die entsprechenden Freizeit- und Erholungsgrundstücke nutzen.

3. Wie viele Freizeit- und Erholungsgrundstücke werden derzeit bei der Abfallentsorgung berücksichtigt? Besteht für Inhaber von solchen Grundstücken die Möglichkeit, sich von der Abfallbeseitigung in Oberhavel suspendieren zu lassen und wenn ja, wie?

Antwort:

Gemäß § 5 Abs. 1 AES sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer im Landkreis verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer berechtigt, den Anschluss ihres Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Gleichzeitig sind gemäß Abs. 3 die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Mit Stichtag 31.12.2019 wurden insgesamt 7.789 Freizeit- und Erholungsgrundstücke im Landkreis veranlagt.

Gemäß § 6 Abs. 1 AES hat der Landkreis auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen und des Anschlusspflichtigen eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang zuerteilen, sofern auf dem Grundstück Abfälle nicht anfallen können. Dies trifft beispielsweise auf nicht genutzte oder brachliegende Grundstücke zu.

Die zuvor genannten Satzungsregelungen beruhen auf den gesetzlichen Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), wonach die Satzung Anschlusszwang vorzuschreiben hat. Ausnahmen vom Anschlusszwang sind nur für Grundstücke zulässig, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können.

4. Wie viele Mindestleerungen (Restmüll) werden derzeit pro Jahr mindestens berechnet?
- bei Wohngrundstücken
 - bei Freizeit- und Erholungsgrundstücken?

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 3 AGS betragen die Mindestleerungen (Mindestgebühr) bezogen auf einen 120-l-Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll

- für Wohngrundstücke eine Entleerung pro gemeldete Person und Kalenderjahr,
- für Kleingartenanlagen eine Entleerung pro Kleingarten und Kalenderjahr und
- für Freizeit- und Erholungsgrundstücke zwei Entleerungen pro Grundstück und Kalenderjahr.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Hamelow